



**Allgemeinverfügung
(Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO
(EG) Nr. 1370/2007
des Landkreises Freising
über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs zum
15.12.2019 als Höchsttarif**

Hintergrund

Die Gremien der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH haben beschlossen, zum 15. Dezember 2019 im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) eine Tarifreform durchzuführen. Ausgangspunkt der Überlegungen zu einer Tarifreform war die seit Jahrzehnten nachhaltig von verschiedensten Seiten vorgebrachte Kritik, dass der MVV-Gemeinschaftstarif zu kompliziert sei. Daher war es Ziel der Reform, bei hinreichender Ergiebigkeit den MVV-Gemeinschaftstarif stark zu vereinfachen und gerechter zu gestalten. Im Rahmen der Reform wurde ein „Sieben-Zonen-Modell“ gewählt. Dieses Modell ist künftig die Basis der Raumberechnung für nahezu alle Ticketsorten. Zudem wurden Preissprünge abgebaut und verbundweit einheitliche Zeitfahrkarten für bestimmte Personengruppen (z.B. Sozialticket) eingeführt.

Nach Prognose der Gutachter, die die Tarifreform begleitet haben, kann es in Folge der Umsetzung der Tarifreform bei den Verkehrsunternehmen, die den MVV-Gemeinschaftstarif anwenden, zu einem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen kommen. Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg stellen eine angemessene Finanzierung sinkender Fahrgelderlöse im MVV-Gemeinschaftstarif, die aus der Umsetzung der Tarifreform resultieren, sicher.

Um die europarechtskonforme Finanzierung der Minder-einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif nach Inkrafttreten der Tarifreform sicherzustellen, werden als Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen von den Aufgabenträgern im MVV für ihr jeweiliges Zuständigkeitsgebiet jeweils eine Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 in Form einer Allgemeinverfügung erlassen. Die operative Abwicklung, die Berechnung des Ausgleichsbetrages und die Durchführung des Finanztransfers gegenüber den Verkehrsunternehmen im MVV erfolgt über die Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV GmbH) auf Basis der Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist und von der Gesellschafterversammlung der MVV Tarifverbund GmbH am 05.07.2019 beschlossen wurde. Auf der Grundlage von § 8a Abs. 1 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 und Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) erlässt der Landkreis Freising die nachstehende

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABL L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABL L 354/22).

Allgemeinverfügung:

1. Der MVV-Gemeinschaftstarif nach Tarifreform gemäß **Anlage 1** wird im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG auf dem Gebiet des Landkreises Freising und der großen Kreisstadt Freising ab dem 15.12.2019 – – frühestens jedoch ab Anzeige des reformierten MVV-Gemeinschaftstarifs gegenüber dem Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und nach Zustimmung durch die Regierung von Oberbayern als zuständige Genehmigungsbehörden – als Höchsttarif für alle Fahrgäste im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 festgesetzt. Die hiermit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von Fahrgästen im gegenüber der bis zum 15.12.2019 geltenden Fassung des MVV-Gemeinschaftstarifs (veröffentlicht am 23.10.2017) reformierten MVV-Gemeinschaftstarif. Der sachliche und geografische Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Freising in Bezug auf Verkehrsleistungen im allgemeinen ÖPNV, für die der MVV-Gemeinschaftstarif nach Tarifreform Anwendung findet. Das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Freising umfasst sein geografisches Gebiet inklusive der großen Kreisstadt Freising, die dem Landkreis Freising durch Zweckvereinbarung die Zuständigkeit für den Erlass einer Allgemeinen Vorschrift rückübertragen hat, nicht jedoch die Linienabschnitte auf seinem Gebiet, für die der Landkreis Freising die Zuständigkeit durch Zweckvereinbarung auf benachbarte Aufgabenträger übertragen hat.

2. Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung den Höchsttarif anwenden, haben ab dem 15.12.2019 – frühestens jedoch ab Anzeige des reformierten MVV-Gemeinschaftstarifs gegenüber dem Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und nach Zustimmung durch die Regierung von Oberbayern als zuständige Genehmigungsbehörden – einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die spezifischen finanziellen Nachteile, die den Verkehrsunternehmen aus der Tarifreform erwachsen. Die Höhe der Ausgleichsleistungen richtet sich nach der Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der MVV GmbH (Anlage 2). Die Ausgleichsleistung je Verkehrsunternehmen ist auf den Betrag beschränkt, der dem finanziellen Nettoeffekt im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 aufgrund der Einhaltung der Tarifpflicht nach Ziffer 1 entspricht. Für den Zeitraum vom 15.12.2019 bis zum 31.12.2019 wird der Höhe nach kein Ausgleich gewährt, da in diesem Zeitraum bei den Verkehrsunternehmen nach Erwartung der Aufgabenträger im MVV keine Mindereinnahmen aufgrund der Tarifreform entstehen.

3. Die Höhe der Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gegenständlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens bezogen auf die Einhaltung der Tarifpflicht gemäß Ziffer 1 nicht übersteigen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, jährlich einen Nachweis darüber zu führen, dass die empfangenen Ausgleichsleistungen zu keiner Überkompensation im Sinne von Art. 4 und Art. 6 Abs.1 i.V.m. dem Anhang der VO (EG) 1370/2007 geführt haben. Das Verfahren zur Nachweisführung richtet sich nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der MVV GmbH (Anlage 2).

4. Die Aufgabenträger im MVV (der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München, die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding,

Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg) stellen gemeinsam zur Finanzierung des Ausgleichs nach Ziff. 2 aller Allgemeinverfügungen einen jährlichen Gesamtausgleichsbetrag bis zu einer Höhe von maximal 72,5 Mio. € zur Verfügung. Die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg stellen insgesamt zur Finanzierung des Ausgleichs nach Ziffer 2 einen anteiligen Finanzierungsbeitrag an der Gesamtfinanzierung der Tarifreform in Höhe von maximal 9,375 Mio. € p.a. zur Verfügung. Die Verteilung dieses Betrages auf die Landkreise erfolgt zu 50 % nach der pauschalierten Wagenkilometerleistung sowie zu 50 % aus den Bruttoeinnahmen (Verteilungsschema gemäß **Anlage 3**). Auf den Landkreis Freising entfällt für das Jahr 2020 voraussichtlich ein Finanzierungsanteil in Höhe von maximal 1,09 Mio. €. Der Landkreis Freising geht davon aus, dass der Gesamtausgleichsbetrag ausreicht, um den Verkehrsunternehmen einen angemessenen Ausgleich für die spezifischen Nachteile aus der Einhaltung der Tarifpflicht zu gewähren und die finanzielle Nachhaltigkeit der Erbringung der Verkehrsleistung im Sinne von Art. 2a Abs. 2 b) VO (EG) 1370/2007 zu sichern. Sollte sich nach Inkrafttreten der Tarifreform zeigen, dass der Gesamtausgleichsbetrag hierfür nicht ausreicht, wird der Landkreis Freising gemeinsam mit den übrigen Aufgabenträgern im MVV geeignete Maßnahmen (bspw. Anpassung der Tarifreform, Anpassung des Gesamtausgleichsbetrags) prüfen, wie er der vorgeannten Zielsetzung gerecht werden kann.

- Die objektive und transparente Aufstellung der Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistung berechnet wird, die operative Abwicklung der Ausreichung der Ausgleichsleistungen, die Führung von Nachweisen durch die Verkehrsunternehmen und die Rückforderung von Ausgleichleistungen unter Einbindung der MVV GmbH richtet sich nach der Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der MVV GmbH (**Anlage 2**).
- Diese Allgemeinverfügung ist am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Freising bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG). Die Verpflichtung nach Ziffer 1 tritt jedoch erst einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem alle anderen Aufgabenträger im MVV (der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München, die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg) eine Allgemeinverfügung gleichen Regelungsgehalts, die den Höchsttarif nach Anlage 1 festsetzt, bekanntgegeben haben und diese unanfechtbar geworden sind. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im jeweiligen Amtsblatt und mit Wirkung auf den dort genannten Termin.
- Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.12.2022 außer Kraft. Sie kann durch Allgemeinverfügung verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Der Landkreis Freising wird gemeinsam mit den anderen Aufgabenträgern im MVV bis zum 30.06.2022 über eine Nachfolgeregelung dieser Allgemeinverfügung befinden bzw. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um auch nach dem 31.12.2022 eine nachhaltige Erbringung der Verkehrsleistung durch die Verkehrsunternehmen unter Geltung des MVV-Gemeinschaftstarifs sicherzustellen.
- Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung (zu finden im Internet unter www.kreis-freising.de):
 - Anlage 1: MVV-Gemeinschaftstarif nach Tarifreform als Höchsttarif. Der MVV-Gemeinschaftstarif wird in Bezug auf die Entgelttabellen im Rahmen der regulären jährlichen Tarifanpassung fortgeschrieben. Die jeweils gültige Fassung ist abrufbar unter <https://www.mvv-muenchen.de/tickets/tarifstruktur/ befoederungsbedingungen/ index.html>
 - Anlage 2: Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der MVV GmbH vom 05.07.2019
 - Anlage 3: Verteilungsschema

Gründe

Der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt München sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg haben der Umsetzung der Tarifreform zugestimmt. Da die Umsetzung der Tarifreform nach den Prognosen der Gutachter, die die Tarifreform begleitet haben, zu kalkulatorischen Mindereinnahmen von bis zu 65,5 Mio. € p.a. (+/- 7 Mio. € p.a. Schwankungsbreite wegen Elastizitäts- und Stichprobenrisiken) führen kann und somit nicht ohne Ausgleichsleistungen möglich ist (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG), haben der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt München sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg beschlossen, den betroffenen Verkehrsunternehmen hierfür einen wirtschaftlichen Ausgleich bis zu einer Höhe von maximal 72,5 Mio. € p.a. zu gewähren. Als rechtliche Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verbundverkehrsunternehmen im MVV erlässt der Landkreis Freising in seiner Funktion als Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) 1370/2007 in seinem sachlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereich gemäß § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 eine Allgemeine Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs als Höchsttarif für alle Fahrgäste. Die große Kreisstadt Freising hat die Zuständigkeit für ihr Stadtgebiet für den Erlass dieser Allgemeinverfügung im Rahmen einer Zweckvereinbarung im Sinne von Art. 7 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit auf den Landkreis Freising übertragen. Der Landkreis Freising beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union VO (EG) 1370/2007 durch eine transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen und eine auf den finanziellen Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Ausgleichsleistungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Freising, den 19.08.2019
Robert Schroter
Stellvertreter des Landrats

Landratsamt Freising
Immissionsschutzbehörde
41-1711

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Anlage der Firma Wöhrl GmbH zum Brennen keramischer Erzeugnisse (Nr. 2.10.1 IE des Anhangs zur 4. BImSchV); Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG auf Grund der Anzeige vom 29.01.2019 wegen Reduzierung der Emissionsgrenzwerte aufgrund von Umbaumaßnahme am Thermoreaktor – Nutzung der Abwärme aus der Rauchgasnachverbrennung

Öffentliche Bekanntmachung

Gem. § 17 Abs. 1a, S. 4 i.V.m. § 10 Abs. 7 bis 8a BImSchG

- Die Firma Wöhrl GmbH, Berghaselbach 5, 85395 Wolfersdorf, betreibt eine Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse. Diese ist nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Nummer 2.10.1 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genehmigungsbedürftig. Bei der Anlage handelt es sich darüber hinaus gem. § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage, die der Richtlinie 1010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) unterliegt.
- Die Firma Wöhrl GmbH beabsichtigt nun, Umbaumaßnahmen am Thermoreaktor der Anlage vorzunehmen. Diese Änderung bedarf einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 BImSchG zur Reduzierung der Emissionsgrenze für Fluorwasserstoff (HF), Stickstoffdioxid (NO₂), und Schwefeldioxid (SO₂). Damit soll sichergestellt werden, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt wird. Diese nachträgliche Anordnung wurde mit Bescheid vom 19.08.2019 erlassen.

Nachträgliche Anordnungen gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG sind für Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegen und neue Emissionsbegrenzungen beinhalten, gem. § 17 Abs. 1a Satz 4 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 7, Abs. 8, Abs. 8a sowie Abs. 3 Satz 1 BImSchG öffentlich bekannt zu machen. Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 10 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, Abs. 8 sowie Abs. 8a BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

3. Nachträgliche Anordnung

„Das Landratsamt Freising erlässt folgenden

Bescheid:

- Die Auflagen zur Luftreinhaltung des Genehmigungsbescheides vom 17.10.2007, Az. 41-1711, werden modifiziert und wie folgt neu gefasst:

- „4.2.1 Die Massenkonzentration an gas-, dampf- und staubförmigen luftverunreinigenden Stoffen im gereinigten Abgas des Tunnelofens (Emissionsquelle E1) dürfen folgende Werte nicht überschreiten:
Fluor und seine gas- und dampfförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff (HF): 3,0 mg/m³
staubförmige Emissionen 40 mg/m³
Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als tickstoffdioxid (NO₂): 0,15 g/m³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (SO₂) 0,15 g/m³
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff 20 mg/m³
Benzol 1 mg/m³
- 4.2.2 Die oben genannten Werte beziehen sich auf den Normzustand des trockenen Abgases (273 K, 1013 hPa) und auf einen Sauerstoffgehalt von 17 Vol. %. Gemessene Emissionskonzentrationen für organische Stoffe einschließlich Benzol sind nur umzurechnen, wenn der gemessene Sauerstoffgehalt über dem jeweiligen Bezugssauerstoffgehalt liegt.“

- Die Auflagen des Genehmigungsbescheides vom 27.07.1995, Az. 41-1711, werden modifiziert und wie folgt neu gefasst:

- „4.3.1 Die gereinigten Abgase des Tunnelofens sind über einen Schornstein (Emissionsquelle E 1) mit einer Mindesthöhe von 20,4 m über Erdgliche (Bezugsniveau Asphaltdecke Thermoreaktorstandort) ins Freie abzuleiten.
- 4.4.2 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist folgendes zu berücksichtigen:
 - Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG zugelassenen Messstelle durchgeführt werden.
 - Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Ziffer 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Ziffer 5.3.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Ziffer 5.3.2.4, Abs.1) durchzuführen.
 - Die Termine der Emissionsmessungen sind der Genehmigungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen. Der Messbericht ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
 - Die Durchführung der Messungen bzw. die Erstellung des Messberichtes ist entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vorzunehmen.“

- Die Firma Wöhrl GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 624,00 € festgesetzt. Die Auslagen der Postzustellungsurkunde betragen 3,68 Euro.

Gründe

Die Firma Wöhrl GmbH betreibt auf ihrem Betriebsgrundstück eine Anlage zum Brennen von keramischen Erzeugnissen (Ziegeln). Nun beabsichtigt die Firma Umbaumaßnahmen am Thermoreaktor. Mit Schreiben vom 29.01.2018 wurde die Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage angezeigt. Der Änderung wurde mit Schreiben vom 26.04.2019 zugestimmt. Herr Wöhrl hat sich gem. Art. 28 BayVwVfG zur beabsichtigten nachträglichen Anordnung am 24.04.2019 geäußert. Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 02.05.2019 im Amtsblatt des Landratsamtes Freising. In der öffentlichen Bekanntmachung wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass die Unterlagen vom 13.05.2019 bis zum 12.06.2019 (Auslegefrist) während der jeweiligen Dienststunden in der Gemeinde Zolling und des Landratsamtes Freising zu jedermanns Einsicht ausliegen und etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben während der Auslegungsfrist sowie innerhalb eines Monats nach Ab-

lauf der Auslegung bis einschließlich 12.07.2019 erhoben werden können.

Die Auslegung der Antragsunterlagen bei den genannten Stellen ist erfolgt. Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben. Der Bescheid wird sowohl auf der Internetseite des Landratsamtes Freising als auch im Amtsblatt veröffentlicht. Der Bescheid liegt in der Zeit vom 26.08.2019 bis zum 09.09.2019 in der Gemeinde Zolling und im Landratsamt Freising zu jedermanns Einsicht aus.

II.

Das Landratsamt ist für die Erteilung der nachträglichen Anordnung sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes). Die Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes der nachträglichen Anordnung mit der Möglichkeit zum Vorbringen von Einwendungen erfolgt gem. § 10 Abs. 3, Abs. 4 i.V.m. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV). Die Öffentliche Bekanntgabe des endgültigen Bescheides erfolgt gemäß § 17 Abs. 1a Satz 4 i.V.m. § 10 Abs. 7, Abs. 8 BImSchG, § 21 Abs.1 der 9. BImSchV. Gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigte Änderung Anordnungen getroffen werden. Aus diesem Grund ergeht wegen der eingegangenen Anzeige vom 29.01.2018 die nachträgliche Anordnung zur Reduzierung der Emissionsgrenzwerte gem. Ziffer 1 sowie Ziffer 2 Spiegelstrich 1 (Aufgabe Ziffer 4.2.1. des Bescheides vom 17.10.2007 sowie Aufgabe Ziffer 4.3.1. des Bescheides vom 27.07.1995). Durch die Umbaumaßnahmen am Kamin sind die Emissionsgrenzwerte neu festzulegen, damit die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. Der Gutachter berechnete im lufttechnischen Gutachten, welche maximalen Emissionswerte für die maßgeblichen Schadstoffe Fluorwasserstoff, Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid unter Beibehaltung der Kaminhöhe bei Berücksichtigung der geänderten Abgasbedingungen möglich sind. Von der Unteren Immissionsschutzbehörde wurde überprüft, ob die in der Praxis emittierten Mengen der relevanten Schadstoffe unterhalb dieser maximalen Emissionswerte liegen. Der Vergleich macht deutlich, dass die Messwerte (einschl. Messunsicherheit) die maximal möglichen Emissionswerte unterschreiten. Die Emissionsgrenzwerte für staubförmige Emissionen, organische Stoffe sowie Benzol werden nicht geändert und bestehen weiterhin. Die nachträgliche Anordnung gem. Ziffer 2 Spiegelstrich 2 (Aufgabe Ziffer 4.4.2 des Bescheides vom 27.07.1995) ergeht, da die TA Luft 2002 neu gefasst und damit die damals beschiedenen Auflagen nicht mehr dem aktuellen Stand der Emissionsmessung entsprechen. Die getroffenen Anordnungen wahren den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. § 17 Abs. 2 BImSchG). Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1, 8.II.0/1.9.3 und 8.II.0./1.3.2 des Kostenverzeichnisses eine Gebühr in Höhe von 624,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

4. Zustellung und Möglichkeit zur Kenntnisaufnahme

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich Begründung sowie die dem Bescheid zugrundeliegenden genehmigten Unterlagen liegen in der Zeit vom

Montag, den 26.08.2019 bis einschließlich Montag, den 09.09.2019

beim Landratsamt Freising, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, auf Zimmer Nr. 562 im 1. Stock im Neubau und

im Rathaus der Gemeinde Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Raum 1.06

während der jeweiligen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die immissionsschutzrechtliche nachträgliche Anordnung einschließlich Begründung kann beim Landratsamt Freising, Sachgebiet 41, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist unter Angabe des Aktenzeichens 41-1711 schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Die immissionsschutzrechtliche nachträgliche Anordnung kann zudem im Internet ab Beginn des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite des Landratsamtes Freising unter folgenden Link <https://kreis-freising.de/buerger-service/abteilungen-und-sachgebiete/amt-fue-er-umweltschutz-und-abfall/immissionsschutz-genehmigungsbescheide.html> abgerufen werden.

Freising, den 19.08.2019
Landratsamt Freising
gez. Maier